



Medieninformation

Nr. 3/2022

Thüringer Rechnungshof

Ihr Ansprechpartner:
Dirk Mammen

Durchwahl:
Telefon 03672 446-110
Telefax 03672 446-998

dirk.mammen@
trh.thueringen.de

Rudolstadt
16. Mai 2022

Beratung des Rechnungshofs zum Mehrbelastungsausgleich im Kommunalen Finanzausgleich – zu geringe Ausgleichszahlungen durch ungenaues Berechnungsschema

Der Thüringer Rechnungshof hat die Berechnung des Mehrbelastungsausgleichs innerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs überprüft. Auf Grundlage dieser Prüfung hat er dem Landtag und der Landesregierung einen Beratungsbericht nach § 88 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung zugeleitet.

Das Land ist verfassungsrechtlich verpflichtet, den Kommunen einen finanziellen Ausgleich für die Erfüllung der von ihm auf die Kommunen übertragenen staatlichen – also eigentlich vom Land zu erfüllenden – Aufgaben zu gewährleisten. Dies betrifft beispielsweise die Aufgaben des Einwohnermeldeamts, des Ordnungsamts, bestimmte Bereiche im Sozialwesen oder in der Umweltverwaltung.

Nach dem Finanzausgleichsgesetz erhalten die Kommunen als Mehrbelastungsausgleich für diese übertragenen staatlichen Aufgaben einwohnerabhängige Pauschalen, die finanzstatistisch ermittelt werden. Sein Volumen betrug im geprüften Ausgleichsjahr 2021 rund 306 Mio. Euro.

Bei der Prüfung der finanzstatistischen Berechnung des Mehrbelastungsausgleichs hat der Rechnungshof Mängel in der Berechnungssystematik der Einwohnerpauschalen festgestellt: So fehlt schon ein vollständiger Katalog der auf die Kommunen übertragenen Aufgaben. Es steht also nicht mit Sicherheit fest, ob das derzeitige Berechnungsschema tatsächlich alle übertragenen Aufgaben vollständig und sachgerecht abbildet. Zudem sind mehrere Zuordnungsfehler im Berechnungsschema entdeckt worden. Das verfassungsrechtlich gebotene strikte Konnexitätsprinzip wird daher aus Sicht des Rechnungshofs mit dem angewandten Berechnungsschema nicht ausreichend beachtet. Außerdem sind bislang die unterschiedlichen Rechnungslegungssysteme der Kommunen nicht ausreichend betrachtet worden. Eine Vergleichbarkeit der Daten von doppisch buchenden Kommunen mit denen von kameral buchenden Kommunen ist nicht gegeben und führt zu Verzerrungen.

Im Ergebnis seiner Prüfung hat der Rechnungshof festgestellt, dass die Ausgleichszahlungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für das überprüfte Ausgleichsjahr 2021 um insgesamt rund 10 Mio. EUR zu gering bemessen waren. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die Abweichungen je Ausgleichsjahr durch das zu ungenaue Berechnungsschema durchaus stark

**Thüringer
Rechnungshof**
Burgstraße 1
07407 Rudolstadt

www.rechnungshof.thueringen.de

Medieninformation

Nr. 3/2022

Thüringer Rechnungshof

schwanken können. Umso wichtiger ist die Anpassung des Berechnungsschemas, um in zukünftigen Ausgleichsjahren die Pauschalen mit besserem Bezug zu den übertragenen Aufgaben berechnen zu können.

Die auf der Grundlage der Prüfung beschlossene Beratung an den Thüringer Landtag und die Thüringer Landesregierung enthält mehrere Vorschläge, um das Berechnungsschema für zukünftige Ausgleichsjahre zu verbessern und transparenter zu gestalten.

Die Beratung ist auf der Homepage des Rechnungshofs veröffentlicht.